

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 R 66/13 B

L 11 R 1971/12 (LSG Baden-Württemberg)
S 9 R 120/10 (SG Konstanz)

1.,

2.,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte zu 1. und 2.:

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1. AOK Baden-Württemberg - Die Gesundheitskasse,
Presselstraße 19, 70191 Stuttgart,
2. Pflegekasse bei der AOK Baden-Württemberg,
Presselstraße 19, 70191 Stuttgart,
3. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. Juni 2014 durch
den Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richter
Dr. M e c k e und B e c k
beschlossen:



Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 5. November 2013 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

- 1 In dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrundeliegenden Rechtsstreit streiten die Beteiligten darüber, ob der Kläger zu 1. seine Tätigkeit als Gesellschafter-Geschäftsführer im Zeitraum vom 1.2. bis 9.12.2009 bei der Klägerin zu 2. im Rahmen einer versicherungspflichtigen abhängigen Beschäftigung ausübte. Dies hat das LSG Baden-Württemberg mit Urteil vom 5.11.2013 bejaht.
- 2 Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im vorgenannten Urteil ist in entsprechender Anwendung von § 169 S 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Die Kläger haben in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 S 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (*Nr 1*) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (*Nr 2*) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (*Nr 3*).Die Behauptung, die Berufungsentscheidung sei inhaltlich unrichtig, kann demgegenüber nicht zur Zulassung der Revision führen.
- 4 Die Kläger berufen sich in ihrer Beschwerdebegründung vom 20.2.2014 ausschließlich auf eine Rechtsprechungsabweichung (*vgl S 6 der Begründung*).
- 5 Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG bedeutet Widerspruch im Rechtssatz, nämlich das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die zwei Urteilen zugrunde gelegt sind. Eine Abweichung liegt nicht schon dann vor, wenn das LSG eine höchstrichterliche Entscheidung nur unrichtig ausgelegt oder das Recht unrichtig angewandt hat, sondern erst, wenn das LSG Kriterien, die ein in der Norm genanntes Gericht aufgestellt hat, widersprochen, also andere Maßstäbe entwickelt hat. Das LSG weicht damit nur dann iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG von einer Entscheidung ua des BSG ab, wenn es einen abstrakten Rechtssatz aufstellt, der einer zu demselben Gegenstand gemachten und fortbestehenden aktuellen abstrakten Aussage des BSG entgegensteht und der Berufungsentscheidung tragend zugrunde liegt. Die Beschwerdebegründung muss deshalb aufzeigen, welcher abstrakte Rechtssatz in den genannten höchst-



richterlichen Urteilen enthalten ist, und welcher in der instanzabschließenden Entscheidung des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht, und darlegen, dass die Entscheidung hierauf beruhen kann (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29 und 67; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 26 mwN*).

- 6 Die Kläger machen geltend, das LSG weiche von den auf S 5 f ihrer Beschwerdebegründung wiedergegebenen Ausführungen in den Senatsentscheidungen vom 11.3.2009 (*B 12 KR 21/07 R*) und 28.9.2011 (*B 12 R 17/09 R*) zur Bewertung, ob eine abhängige Beschäftigung oder eine selbstständige Tätigkeit vorliege, ab.
- 7 Der Beschwerdebegründung mangelt es jedoch an der Darlegung einer entscheidungserheblichen Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG. Es fehlt bereits an der Bezeichnung eines divergierenden abstrakten Rechtssatzes aus der Entscheidung des LSG. Vielmehr rügen die Kläger im Kern lediglich, dass das Berufungsgericht für den hier streitgegenständlichen Zeitraum zu einem unzutreffenden Ergebnis hinsichtlich der Bewertung der Tätigkeit des Klägers zu 1. als ein versicherungspflichtiges, abhängiges Beschäftigungsverhältnis gelangt ist. Damit machen sie aber die - vermeintliche - Unrichtigkeit der Rechtsanwendung geltend. Ihr diesbezüglicher Vortrag geht über eine unbeachtliche Rüge der fehlerhaften Subsumtion durch das LSG nicht hinaus.
- 8 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen, § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

